

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.08.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/10/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/07/0010 B 29. September 2016 RS 3

Stammrechtssatz

Ein Zuspruch von Aufwandersatz nach § 58 Abs. 2 VwGG setzt voraus, dass die Entscheidung hierüber keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Ist dies nicht der Fall, so wird im Sinn der Übung der freien Überzeugung nach § 58 Abs. 2 VwGG kein Aufwandersatz zuerkannt (vgl. B 28. April 2015, Ra 2014/02/0023).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016100022.J03